



OFFICE DE L'ASSURANCE-INVALIDITÉ
INVALIDENVERSICHERUNGS-STELLE

FRIBOURG FREIBURG

Eingliederungsbulletin der IV-Stelle Freiburg

Jahr 2019 – 1. Semester

Die IV-Stellen unterstützen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der beruflichen Integration. Mit der 4. und der 5. IVG-Revision wurden die Instrumente, die den IV-Stellen dafür zur Verfügung stehen, weiter ausgebaut. Somit können die IV-Stellen dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» noch besser Rechnung tragen. Durch die bessere Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen kann das jährliche Defizit der Invalidenversicherung verringert werden. Der Anspruch auf eine Rente wird erst geprüft, wenn keine Aussichten auf Eingliederung mehr bestehen. Die Unterstützung kommt aber vor allem auch den betroffenen Menschen zugute. Wie die Erfahrungen der IV-Stellen zeigen, möchten diese in der Regel aktiv am Arbeitsprozess teilhaben.

Das einmal pro Trimester erscheinende Eingliederungsbulletin gibt Auskunft über den Umfang der Eingliederungsleistungen an versicherte Personen in der entsprechenden Periode. Weitere Leistungen der IV-Stelle wie Hilflosenentschädigung, Renten oder medizinische Massnahmen sind nicht aufgeführt.

Meldungen und Anmeldungen

Seit dem 1. Januar 2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein neues Meldeverfahren: Versicherte Personen können sich bei der IV-Stelle für ein persönliches Beratungsgespräch melden. Es wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Unterstützung bieten kann und ob eine Anmeldung sinnvoll ist. Zur Meldung sind auch weitere Beteiligte berechtigt wie Angehörige, behandelnde Ärzte und Ärztinnen oder Arbeitgeber.

| | Artikel | 1. Semester 2019 |
|-------------|----------------|-------------------------|
| Meldungen | Art. 3b IVG | 274 |
| Anmeldungen | Art. 29 ATSG | 1'500 |

Massnahmen der Frühintervention

Falls angezeigt, kann die IV-Stelle im Rahmen der Frühintervention unmittelbar nach einer Anmeldung aktiv werden. Sie unterstützt versicherte Personen dabei, möglichst schnell wieder im Arbeitsprozess Fuss zu fassen. So lässt sich in vielen Fällen vermeiden, dass sich gesundheitliche Probleme chronifizieren. Wichtig ist während der Frühintervention insbesondere der Erhalt des Arbeitsplatzes: Zum Beispiel indem ein Arbeitsplatz durch bauliche Massnahmen der gesundheitlichen Einschränkung einer betroffenen Person angepasst wird oder durch Ausbildungskurse, um eine Umplatzierung im Unternehmen zu ermöglichen.

Die Frühinterventionsmassnahmen beinhalten:

- Ausbildungskurse,
- Anpassungen am Arbeitsplatz,
- Arbeitsvermittlung,
- Berufsberatung,
- sozialberufliche Rehabilitation,
- Beschäftigungsmassnahmen.

| | Artikel | 1. Semester 2019 |
|------------------------------|----------------|-------------------------|
| Frühinterventionsmassnahmen* | Art. 7d IVG | 293 |

Massnahmen für psychisch kranke Personen

Ein grosser Anteil der Personen, die sich bei der IV-Stelle anmelden, leidet an einer psychischen Krankheit. Die so genannten Integrationsmassnahmen sind auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten: Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Integrationsmassnahmen werden im ersten Arbeitsmarkt sowie zur Vorbereitung in geschütztem Rahmen durchgeführt.

| | Artikel | 1. Semester 2019 |
|------------------------|----------------|-------------------------|
| Integrationsmassnahmen | Art. 14a IVG | 314 |

Berufliche Eingliederung

Die IV-Stelle unterstützt Behinderte durch Arbeitsvermittlung beim Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess. Kann eine versicherte Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei der Berufswahl beraten. Bei Bedarf finanziert die IV-Stelle eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle die Mehrkosten, welche durch die gesundheitliche Einschränkung entstehen.

| | Artikel | 1. Semester 2019 |
|----------------------------------|-------------|------------------|
| Berufsberatung | Art. 15 IVG | 120 |
| Erstmalige berufliche Ausbildung | Art. 16 IVG | 188 |
| Umschulung | Art. 17 IVG | 206 |
| Arbeitsvermittlung | Art. 18 IVG | 69 |

Erhalt von Arbeitsplätzen und Platzierung an neuen Arbeitsplätzen

Durch die beruflichen Eingliederungsmassnahmen konnten im ersten Semester 2019 142 Arbeitsplätze erhalten werden. 122 versicherte Personen fanden mit Unterstützung der IV-Stelle eine neue Stelle mit befristetem (21) oder unbefristetem Arbeitsvertrag (101).

| | 1. Semester 2019 |
|---|------------------|
| Arbeitsplatzerhalt | 142 |
| Umplatzierung im gleichen Betrieb | 19 |
| Neuer Arbeitsplatz (erste Anstellung oder neue Anstellung in einem anderen Betrieb) | 122 |

Anreize für Arbeitgeber

Eingliederung ist nur durch eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern möglich. Die IV-Stelle unterstützt Arbeitgeber, die eine gesundheitlich eingeschränkte Person anstellen, während der Einarbeitung finanziell und durch Beratung. Arbeitgeber erhalten zudem einen Beitrag an allfällige Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge, wenn eine vermittelte Person innerhalb von zwei Jahren erneut arbeitsunfähig wird.

| | Artikel | 1. Semester 2019 |
|------------------------|--------------|------------------|
| Einarbeitungszuschüsse | Art. 18a IVG | 13 |